

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Lebensmittellogistik und -management, Bachelor of Science
Hochschule: Hochschule Geisenheim
Standort: Geisenheim
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ersetzt werden sollen. Die Abschlussarbeit darf nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)
2. Es ist zu gewährleisten, dass Lehrveranstaltungen / Module regelmäßig, in einem angemessenen Turnus evaluiert werden. (§ 14 Satz 1 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die in Artikel 3.10.1 der „allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim“ verankerten Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen insofern den gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV zu berücksichtigenden Vorgaben der Lissabon-Konvention, als eine Anerkennung lernzielorientiert und auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt. Dass die Abschlussarbeit von einer Anerkennung ausgeschlossen wird, ist allerdings weder in der Lissabon-Konvention noch in § 18 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz angelegt und insofern in dieser Pauschalität unzulässig.

Evaluationen

Folgt man der Dokumentation zu § 14 StakV werden Lehrevaluationen nach Aussage der Studierenden nur „stichprobenartig“ und bei manchen „problematischen“ Modulen überhaupt nicht durchgeführt. Auch eine Rückkopplung der Ergebnisse finde nicht regelmäßig statt.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachter insofern an, als hier „Verbesserungspotenzial“ besteht. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass für eine abschließende Bewertung dieses Sachverhalts die grundlegenden Prozesse und Abläufe des hochschulinternen Qualitätsmanagements berücksichtigt werden müssen. Dies war auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst nicht möglich. Die Hochschule reicht auf Nachfrage die Evaluationssatzung mit Ausführungsbestimmungen und einen Leitfaden nach. Auch wenn alle drei Dokumente z.Zt. überarbeitet und dementsprechend nicht in Kraft gesetzt sind, sind die Unterlagen nach Aussage der Hochschule dazu geeignet, die grundlegenden Prozesse nachzuvollziehen.

Gemäß § 7 der Evaluationsordnung werden die zu evaluierenden Module / Lehrveranstaltungen in Absprache zwischen der Abteilung „Weiterentwicklung Studium und Lehre“ und dem „Evaluationsbeauftragten“ bestimmt; ein fester Turnus ist hier und in den anderen Dokumenten nicht festgelegt. Der Akkreditierungsrat würdigt, dass das Feedbackmanagementsystem in seiner Gesamtheit von den beteiligten Interessensträgern positiv beurteilt wurde. Es handelt sich allerdings bei der (Lehr-)Evaluation auch nach dem eigenen Selbstverständnis der Hochschule um ein zentrales, auf eine kontinuierliche Verbesserung der Lehre ausgerichtete Monitoring-Instrument, das im Gegensatz zu den anderen im Akkreditierungsbericht genannten Instrumenten prozedural institutionalisiert ist. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 StakV ("kontinuierliches Monitoring") ist deshalb sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen / Modulen regelmäßig, in einem angemessenen Turnus, evaluiert werden.

Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule im Übrigen verstärkt darauf zu achten, dass der gemäß § 9 Abs. 3 der Evaluationsordnung vorgesehene „wirksame und transparente Rückmeldeprozess der Evaluationsergebnisse an die Prozessbeteiligten“ zukünftig systematischer umgesetzt wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.